

**26.01.2021**
**Drucksache 025/21**

Übertragung des öffentlichen Teils der Kreistagssitzungen per Live-Stream

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlussstatus</b>	<b>Beratungsstatus</b>
Kreisausschuss	08.02.2021	Sitzungsabsage	öffentlich
Kreistag	09.02.2021	Sitzungsabsage	öffentlich
Kreisausschuss	25.02.2021	Kenntnisnahme	öffentlich
Kreistag	25.02.2021	Kenntnisnahme	öffentlich

**Organisationseinheit** Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

**Berichterstattung** Landrat Mario Löhr

**Budget** 01 Zentrale Verwaltung

**Produktgruppe** 01.03 Sitzungsdienst, Kreisverfassung, Ehrungen

**Produkt** 01.03.01 Sitzungsdienst und Kreisverfassung

**Haushaltsjahr** **Ertrag/Einzahlung [€]**

**Aufwand/Auszahlung [€]**

## Sachbericht

In der Sitzung des Kreistages am 02.11.2020 erfolgte die Beratung des gemeinsamen Antrages der Fraktionen „GRÜNE im Kreistag“ und „FDP“ (DS 182/20), mit welchem die Übertragung des öffentlichen Teils der Kreistagssitzungen per Live-Stream beantragt wurde.

Landrat Löhr äußerte seine Bedenken bezüglich eines Beschlusses über eine generelle Zulässigkeit und empfahl den antragstellenden Fraktionen ihren Antrag zurückzuziehen.

Ebenfalls sagte er die Unterstützung der Verwaltung bei der Erarbeitung eines beschlussfähigen Antragstextes unterstützen werde, so dass ein geeigneter Antrag erneut eingebracht werden könne.

Die Landesregierung NRW geht davon aus, dass Live-Übertragungen wie auch das Einstellen von Mitschnitten von Kreistags- oder Ausschusssitzungen (im öffentlichen Teil) nur zulässig sind, wenn alle betroffenen Gremienmitglieder und ggf. mit gefilmte Verwaltungsbeschäftigte und mögliche Zuhörer\*innen dem zugestimmt haben (Anlage 1: DS 16/243).

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW erklärt in ihrem 23. Bericht 2017 (Anlage 2), dass es im nordrhein - westfälischen Landesrecht an einer speziellen Rechtsgrundlage zu Übertragung von Sitzungen via Internet fehle. Eine solche Rechtsgrundlage könne auch nicht in der Geschäftsordnung der Vertretungskörperschaft geschaffen werden, da es sich schon mangels Außenwirkung nicht um eine Rechtsvorschrift im Sinne des DSG NRW handelt. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage in der Hauptsatzung scheitere daran, dass der Gesetzgeber alle wesentlichen, das heißt insbesondere alle grundrechtseinschränkende Entscheidungen, selbst treffen müsse. Nach Rücksprache mit dem Datenschutzbeauftragten des Kreises Unna konnte in Erfahrung gebracht werden, dass es sich hierbei eher um eine Mindermeinung handelt.

Diese dargelegte Auffassung entspricht somit auch nicht den Ausführungen der Landesregierung in der DS 16/243, die eine entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung der Vertretungskörperschaft für ausreichend hält.

Der Datenschutzbeauftragte des Kreises Unna hält in seiner Stellungnahme vom 05.11.2020 (Anlage 3) eine Regelung in der Geschäftsordnung ebenfalls für nicht ausreichend, sondern erklärt, dass eine Regelung in der Hauptsatzung erforderlich sei. Hierzu führt auch er aus, dass die Geschäftsordnung für eine Außenwirkung z.B. auf Zuschauer, Verwaltungsbeschäftigte oder weitere Personen nicht qualifiziert sei.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit führt in ihrem 23. Bericht weiter aus, dass die Übertragung von Sitzungen nur zulässig sein könne, wenn die betroffenen Personen eingewilligt haben. Die Einwilligung müsse auf Grundlage einer umfassenden vorherigen Information freiwillig und schriftlich erfolgen; außerdem müsse sie jederzeit widerrufbar sein.

Der Kreistag seinerseits sollte Regelungen zum Verfahren der Einholung von Einwilligungen und den Rahmenbedingungen der Übertragung treffen, so die Landesdatenschutzbeauftragte.

Im Allgemeinen gebiete es der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass das Streamen einer Sitzung nur soweit gehen darf, wie es zur Informationsübermittlung erforderlich ist.

So könne etwa im Einzelfall die Übertragung auf die Aufnahmen eines Rednerpults beschränkt werden.

Auch sei ein Archivierungskonzept zu erstellen, in dem etwa Lösungsfristen und Zugriffsrechte festgelegt werden.

So hat Landrat Löhr in der Sitzung des Kreistages die Lage richtig erfasst und eine geeignete Empfehlung ausgesprochen.

In der Sitzung war nicht klar, welche Teilnehmenden einer Live-Übertragung zugestimmt hätten und welche nicht.

Hiervon abhängig wäre unter anderem die Entscheidung, ob das gesamte Plenum aufgenommen wird oder ob nur die auf einen Rednerpult beschränkte Aufnahme in Betracht kommt.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen bedarf es aus Sicht der Kreisverwaltung der Beantwortung relevanter Fragen, bevor ein entsprechender Beschluss, der das Übertragen der Kreistagssitzungen via Live-Stream ermöglicht, gefasst wird.

Die Fraktionen GRÜNE im Kreistag und FDP könnten demzufolge unten folgenden Antrag einbringen:

1. Der Landrat wird gebeten, bei Kreistagsmitgliedern und bei den betroffenen Beschäftigten der Kreisverwaltung anzufragen, ob diese einer Live-Übertragung des öffentlichen Teils der Kreistagssitzungen (Ton/Video) zustimmen würden und die Ergebnisse der Abfrage anschließend anonymisiert vorzulegen.
2. Der Landrat wird des weiteren gebeten, unter Zugrundelegung der Abfrageergebnisse, ein Konzept zur Online-Übertragung der öffentlichen Sitzungen des Kreistages zu erstellen. Dabei sollen technische und rechtliche Voraussetzungen sowie Datenschutzaspekte erarbeitet werden.
3. Das Konzept werde in einer weiteren Sitzung des Kreistages zur Abstimmung gestellt.

### **Anlagen**

1. Landtag NRW (DS 16/243)
2. Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten Kreis Unna
3. 23. Bericht 2017 der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW